



## Regelungen und Vollzugshinweise zum Thema

---

---

### „DIE PFLANZENSCHUTZSACHKUNDE FÜR DEN BEREICH DES NICHTERWERBSGARTENBAUS“

Den nachfolgenden Regelungen und Vollzugshinweisen liegen folgende Rechtsvorschriften zugrunde.

Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06. Februar 2012  
und

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013  
(in der jeweils gültigen Fassung)

---

---



## **Regelungen und Vollzugshinweise zum Thema „Die Pflanzenschutzsachkunde für den Bereich des Nichterwerbsgartenbaus“**

Pflanzenschutzmittel werden bei der Zulassung unterschieden in Mittel, die für die berufliche Anwendung und solche die für die nichtberufliche Anwendung (Haus- und Kleingarten) zugelassen sind. Der berufliche Anwender ist gekennzeichnet als Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 2 Nr. 16 PflSchG). Zu den beruflichen Anwendern gehören neben Landwirten, Gärtnern, Winzern und Forstwirten u. a. Mitarbeiter von kommunalen Bauhöfen/Friedhöfen und öffentlichen Einrichtungen sowie externe Dienstleister wie Garten- und Landschaftsbaubetriebe und Hausmeisterservices.

Es existieren aber auch Pflanzenschutzmittel mit Haus- und Kleingarteneignung, die sowohl für den beruflichen Anwender (z.B. im GaLaBau-Betrieb) als auch den nichtberuflichen Anwender (z.B. Hobbygärtner) ausgewiesen sind. Die Mittel für die nichtberuflichen Anwender sind entsprechend gekennzeichnet. (§ 12 Abs. 3 PflSchG) und für diese Mittel hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder Absatz 2 ausdrücklich festgestellt.

Die Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisse stehen unter folgendem Link als Downloads zur Verfügung:

[https://www.bvl.bund.de/DE/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_Aufgaben/02\\_Zulassung-PSM/01\\_ZugelPSM/05\\_Verzeichnis/psm\\_ZugelPSM\\_Verzeichnis\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_Zulassung-PSM/01_ZugelPSM/05_Verzeichnis/psm_ZugelPSM_Verzeichnis_node.html)

Aus dieser Darstellung ergeben sich folgende Fragestellung und Vollzugshinweise:

### **Wer ist ein „nicht beruflicher/beruflicher Anwender“? (Flächen und Personenbezug)**

- Alle Flächen, die von nicht beruflichen Anwendern zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen und zur Erholung dienen, gehören zum Bereich „Haus- und Kleingarten“, unabhängig von der Flächengröße. Auf diesen Flächen dürfen folgerichtig ausschließlich Mittel für nichtberufliche Anwender eingesetzt werden. Das Anwendungsverbot gilt auch für Pflanzenschutzmittel, die lediglich für den biologischen Pflanzenschutz im Erwerbsanbau zugelassen sind. Die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten auch für nichtberufliche Anwender, d.h. die Anwendung darf nur in den zugelassenen Anwendungsgebieten erfolgen und die Anwendungsbestimmungen sind einzuhalten. Werden auf diesen Flächen Pflanzenschutzmittel angewandt, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden kann.
- Auch auf gemeinschaftlich genutzten Flächen in Kleingartenanlagen ist ausschließlich die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für nichtberufliche Anwender zulässig, auch wenn eine nach dem Gesetz sachkundige Person die Pflanzenschutzmittel anwendet. Dies gilt auch für gemeinschaftlich durchgeführte Pflanzenschutzmaßnahmen (z.B. Austriebsspritzungen Obst) in den Einzelparzellen der Anlage.

Bei Obstanlagen erfolgt folgende Einteilung:

- **Erwerbsanlagen** werden von beruflichen Anwendern bewirtschaftet und dienen in erster Linie der gewerblichen Obstproduktion. In diesen Fällen können durch sachkundige Personen Pflanzenschutzmittel für die berufliche Anwendung in Großgebinden erworben und eingesetzt werden.
- **Teilerwerbsanlagen** sind sogenannte „Gemeinschaftsanlagen“ inklusive gemeinschaftlich bewirtschafteter Streuobstanlagen. Sie dienen sowohl der Obstproduktion, als auch dem Erhalt kultureller Brauchtumpflege, der Aufklärung der Bevölkerung, der Erhaltung der historischen Kulturlandschaft und der Sortenvielfalt. In den Gemeinschaftsanlagen und gemeinschaftlich bewirtschafteten Streuobstanlagen kann für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln eine zu bestimmende Anzahl von verantwortlichen Sachkundigen benannt werden. Diese Verantwortlichen agieren als „Anwender für Andere“ und unterliegen somit der Anzeigepflicht nach § 10 PflSchG (Formular „Anzeige“ beigefügt). Sie dürfen somit Pflanzenschutzmittel für den beruflichen Anwender einsetzen.
- Für individuell nicht beruflich bewirtschaftete Streuobstbestände sind nur die Pflanzenschutzmittel für nicht berufliche Anwender (d. h. den Bereich Haus- und Kleingarten) zulässig.

### **Kurz zusammengefasst:**

#### **Der Status nichtberuflicher Anwender und der Sachkundenachweis**

**Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich somit, dass der Erwerb eines Pflanzenschutz-Sachkundenachweises durch eine(n) nichtberuflichen Anwender(in) keine Auswirkungen auf die ihr/ihm zur Verfügung stehende Pflanzenschutzmittelpalette hat.**

**Dem nichtberuflichen Anwender stehen, trotz eines erworbenen Pflanzenschutz-Sachkundeausweises, für die Anwendung im privaten Bereich nur die Mittel mit einer Zulassung für den Haus- und Kleingartenbereich zur Verfügung, da er keine betriebliche Anwendung der Mittel betreibt.**

Auch Fachwarte und Fachberater der Vereine des Nichterwerbsgartenbaus, die Vereinsmitglieder und andere Personen beraten, benötigen keinen Pflanzenschutz-Sachkundenachweis. Die Pflanzenschutzberatung durch Fachwarte im Nichterwerbsbereich bezieht sich ausschließlich auf Mittel, die für die nichtberufliche Anwendung zugelassen sind. Haben Personen, die der Gruppe der nichtberuflichen Anwender angehören, in der Vergangenheit einen Pflanzenschutz-Sachkundenachweis erworben, dürfen sie damit zwar Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender erwerben, **aber nicht anwenden**. Dieser Personenkreis unterliegt damit auch nicht der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 PflSchG und der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

In Gemeinschaftsanlagen (Obstanbau, Streuobst) besteht die Möglichkeit, mit der Pflanzenschutzmittelanwendung einzelne sachkundige Personen zu betrauen. Diese müssen nach § 10 des Pflanzenschutzgesetzes diese Tätigkeit der zuständigen Behörde (Pflanzenschutzdienst) anmelden. Sie unterliegen damit nicht den Beschränkungen der nichtberuflichen Anwender, aber der Verpflichtung zur Dokumentation ihrer Tätigkeit, der vorgeschriebenen Fortbildung und den sich daraus ergebenden Kontrollen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.